

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Health Care Management (MBA)
an der Universität Bayreuth
vom 25. November 2011
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 15. September 2022

Auf Grund von Art. 56 Abs. 4 und Art 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 4 Studiendauer
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 16 Leistungspunktesystem
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 21 Ungültigkeit der Gesamtprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Studienberatung
- § 24 Studiengebühren
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang: Inhalte der Lehrveranstaltungen

§ 1

Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Studium dient der verbesserten akademischen Qualifizierung von Führungskräften in der Gesundheitswirtschaft. ²Es soll den Kandidaten fördern, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu entwickeln und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.
- (2) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Health Care Management zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“.
- (3) ¹Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitsmanagements im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ²Er soll dabei die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund einer nach dieser Ordnung abgelegten Prüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium dieser Ordnung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium mit 210 LPs, Master- oder Diplomstudium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein Studium mit Abschluss Staatsexamen in Pharmazie oder Medizin oder erstes Staatsexamen in Jura oder ein

Lehramtsstudium mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit, insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Art 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Weiterhin hat der Bewerber mindestens zwei Jahre qualifizierte berufspraktische Erfahrung(en) in seinem akademischen Beruf im Gesundheitswesen nachzuweisen. ⁴Art und Umfang der berufspraktischen Erfahrung sollen die Gewähr bieten, dass der Bewerber sich für Führungsaufgaben in der Gesundheitswirtschaft eignet.

- (2) ¹Bewerber, die einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS, nachweisen, müssen um zum Studium zugelassen werden zu können, zusätzlich eine Projektarbeit anfertigen, in der sie unter Beweis stellen, dass sie über das Erfahrungswissen und die Befähigung zum Studiengang Health Care Management verfügen. ²Diese ist mit der verbindlichen Anmeldung zum Studium zu beantragen. ³Über den Antrag auf Erstellung der Projektarbeit und die Themenvergabe entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. ⁴Die Projektarbeit entspricht 30 ECTS und ist nach Genehmigung bis zum Ende des ersten Semesters zu erstellen. ⁵Die Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20 bis 30 Seiten, in der sich die Kandidaten mit einem Themenkomplex aus der eigenen Berufserfahrung auseinandersetzen. ⁶Mit der Projektarbeit müssen die Bewerber belegen, dass sie in der Lage sind, komplexe Entscheidungen und Führungsaufgaben aus dem Anwendungsfeld der Gesundheitswirtschaft zu analysieren, vorzubereiten und umzusetzen. ⁷Die im Rahmen der Projektarbeit zu belegende Eingangsqualifikation wird anhand folgender Kriterien überprüft:

1. In welchem Ausmaß ist der Bewerber in der Lage, Führungsentscheidungen darzustellen und kritisch zu würdigen?
2. In welchem Umfang ist der Bewerber in der Lage, wirtschaftliche, insbesondere gesundheitsökonomische Basiskenntnisse einzuordnen und anzuwenden?
3. In welchem Ausmaß beherrscht der Kandidat die Fähigkeit zur kritischen Reflexion praktischer Entscheidungen?

⁸Die Bewertung der Projektarbeit erfolgt entweder mit dem Gesamturteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁹Wenn die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird, ist der Kandidat zu exmatrikulieren.

- (3) Kandidaten mit einem Hochschulabschluss, der weniger als 180 ECTS entspricht, können nicht zum Studium zugelassen werden.

§ 4 **Studiendauer**

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel vier Semester.
- (2) ¹Vom ersten bis zum dritten Semester werden die Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs angesetzt. ²Im vierten Semester erfolgt die Vertiefung mit einem Vertiefungsmodul sowie der schriftlichen Masterarbeit.
- (3) ¹Die Arbeitszeit der Kandidaten des berufsbegleitenden viersemestrigen Studiums beträgt 2.250 Stunden, also etwa 75 % der Belastung eines Vollzeitstudiums. ²Bei einer Arbeitszeit der Kandidaten von 25 Stunden pro Leistungspunkt müssen 90 Leistungspunkte erreicht werden. ³Für Kandidaten mit einem Hochschulabschluss, der 180 ECTS-Punkten entspricht, erhöht sich die Belastung um den Arbeitsaufwand der Projektarbeit.
- (4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 580 Stunden. ²Die Summe der Arbeitszeit der Kandidaten für die Bearbeitung von Fallstudien und Studienliteratur zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen soll maximal 1170 Stunden betragen und wird anhand einer Evaluation kontinuierlich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. ³Darüber hinaus ist eine Masterarbeit im Umfang von 500 Stunden anzufertigen.

§ 5 **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen ist der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3. ²Mit der Vorlage der Nachweise gemäß § 3 gilt der Bewerber zu den studienbegleitenden Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen, an denen er teilnimmt, als angemeldet. ³Bei Kandidaten, die eine Projektarbeit i. S. des § 3 zu erbringen haben, gilt diese Zulassung vorbehaltlich bis die Projektarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) ¹Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit setzt neben dem Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 voraus, dass der Kandidat 60 Leistungspunkte erworben hat. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Satz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet die Masterarbeit angefertigt werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
1. der Kandidat die nach den Abs. 1 und 2 jeweils vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs vom weiteren Studium ausgeschlossen wurde oder
 4. der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 50 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht

vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz und zwei weiteren Hochschullehrern zusammen, die nicht Mitglied der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sein müssen, jedoch ein im Weiterbildungsstudiengang vorhandenes Fach vertreten müssen und in diesem Fach auch für die Mehrheit der Lehrveranstaltungen verantwortlich zeichnen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ³Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁵Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁶Dem Bewerber ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁷Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. ²Die studienbegleitenden Prüfungen sollen von den Dozenten oder in Absprache mit den Dozenten vorgenommen werden. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben. ³In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren verlängern.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 13 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

- (3) ¹Die Gesamtnote wird gebildet als das Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen mit den Leistungspunkten gemäß dem Anhang als Gewichten. ²Dabei werden nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne

Rundung gestrichen. ³Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern für Teilprüfungen im Modul „Leitung und Führung“ sowie für die Veranstaltung „Aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik“ zulassen, dass anstelle von Noten die Wertungen „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ vergeben werden. ³In diesem Fall gehen diese Teilleistungen nicht in die gewichtete Gesamtnote ein.

- (4) Ergänzend zur Gesamtnote wird eine relative ECTS-Note nach Maßgabe des ECTS User's Guide in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzung erfüllt ist, dass das dafür notwendige statistische Zahlenmaterial vorliegt.

§ 13

Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu allen Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage und der Masterarbeit. ²Die einzelnen Teilprüfungen finden, soweit es die Studienplanung erlaubt, unmittelbar am selben oder dem darauf folgenden Präsenzwochenende der jeweiligen Lehrveranstaltung statt. ³Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (2) ¹Die Modulprüfungen gemäß Abs. 1 werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten haben die Prüflinge identifizierbare Teilleistungen zu erbringen. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der einem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (4) ¹Klausuren werden höchstens zweistündig durchgeführt. ²Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel durch den die Prüfung stellenden Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 12 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note

aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumt Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. ²Die Prüfung wird von einem durch den Prüfungsausschussvorsitzenden eingesetzten Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Ergebnisprotokoll, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besonderer Vorkommnisse. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben. Die Noten für die mündliche Prüfung werden vom Prüfer gemäß § 12 festgesetzt.
- (7) ¹Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. ²Die Bestimmung über Art und Umfang der Studienarbeit obliegt dem Leiter der Lehrveranstaltung. ³Hausarbeiten und Essays können auch mündlich präsentiert werden. ⁴Die Bewertung von Studienarbeiten soll sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgt sein.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden

Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Leistungspunktesystem

- (1) Für die an der Universität Bayreuth mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben.
- (2) ¹Jede Prüfung bezieht sich auf ein Modul. ²Die je Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.

(3) ¹Durch studienbegleitende Teilprüfungen sind insgesamt 70 Leistungspunkte in den folgenden Fächern (Modulen bzw. Modulbereichen) zu erbringen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Modulbereich Rechtswissenschaft | 10 Leistungspunkte |
| 2. Modulbereich Volkswirtschaftslehre | 15 Leistungspunkte |
| 3. Modulbereich Betriebswirtschaftslehre | 25 Leistungspunkte |
| 4. Modulbereich Medizinmanagement | 10 Leistungspunkte |
| 5. Modul Leitung und Führung | 5 Leistungspunkte |
| 6. einer der Vertiefungsmodule | 5 Leistungspunkte |
| a) Mediziner | |
| b) Apotheker | |
| c) Nicht-Mediziner | |
| d) Sozialwesen | |

²Weitere Vertiefungsmodule können bei Bedarf durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

(4) Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die schriftliche Darstellung einer Projektarbeit, in der der Kandidat eine Problemstellung aus der gesundheitsökonomischen Theorie oder gesundheitsökonomischen Praxis bearbeitet.

(2) ¹Die Masterarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten ausgegeben. ²Der Antrag ist im Laufe des dritten Semesters, allerdings spätestens bis zum letzten Präsenztage zu stellen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 18 Wochen nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ⁵Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ⁶Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ⁷Die

Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁸Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei der Gutachterin oder dem Gutachter fristgemäß abzugeben. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (5) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 8. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher im selben Fachbereich nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 aufgeführten Noten fest.
- (6) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

§ 18

Zeugnis und Verleihung des Mastergrades

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, in dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“,

ausgehändigt.

- (3) Ein Diploma Supplement kann auf Antrag ausgestellt werden.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen (siehe Anlage zur Prüfungsordnung) bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurde und mindestens die gemäß Anlage erforderlichen 90 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Legt ein Kandidat bis zum Ende des vierten Semesters nicht alle studienbegleitenden Prüfungen ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 7 Abs. 3.

§ 20

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.
- (2) ¹Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 21

Ungültigkeit der Gesamtprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Gesamtprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Gesamtprüfung geheilt.
²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 23

Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung zur Gestaltung des Studiums wird in der Verantwortung der am Weiterbildungsstudiengang beteiligten Hochschullehrer durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung soll insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern

- nach erfolglosem Versuch, einzelne Leistungsnachweise zu erwerben
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 24

Studiengebühren

¹Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studiengebühr wird von der Universität Bayreuth festgesetzt. ³Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen der Universität Bayreuth und dem Kandidaten festgelegt.

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ²Für alle, die ihr Studium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2004 (AB UBT 2006/03), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149).
- (3) Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2004 (AB UBT 2006/03), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.*)

- *) Die Sammeländerungssatzung vom 15. September 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:
- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 1. Oktober 2022 ausgegeben werden.
 - (2) Die in § 1 genannten Änderungen gelten entsprechend für alle Studierenden, die in einem in § 1 genannten Studiengang immatrikuliert sind, sofern noch keine Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt ist.

Anhang

Modulbereiche und Module: Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA)

I. Pflichtmodulbereiche

	Module	Prüfung	LP
Rechtswissenschaften	Medizinrecht (Arzt Haftungs-, Berufs-, Vertragsarzt recht)	Schr. Prfg.	5
	Bürgerliches, Gesellschafts-, Arbeits- und Sozialrecht	Schr. Prfg.	5
	Zwischensumme		10
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Grundlagen der VWL	Schr. Prfg.	5
	Gesundheitsökonomie	Schr. Prfg.	5
	Ökonomische Evaluation und Gesundheitspolitik	Schr. Prfg.	5
	Zwischensumme		15
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Grundlagen der BWL und Materialwirtschaft	Schr. Prfg.	5
	Finanzbuchhaltung und Finanzmanagement	Schr. Prfg.	5
	Investitionsrechnung und Kostenrechnung/Controlling (Internes Rechnungswesen)	Schr. Prfg.	5
	Marketing und Personalmanagement (Strategisches Management I)	Schr. Prfg.	5
	Steuern und Informationsmanagement (Strategisches Management II)	Schr. Prfg.	5
	Zwischensumme		25
	Medizinmanagement	Gesundheitssystemforschung und Medizinethik	Schr. Prfg.
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen und Evidence Based Medicine		Schr. Prfg.	5
Zwischensumme			10
Leitung und Führung	Zeitmanagement, Rhetorik, Führung und Motivation, Projektmanagement Konfliktführung	Präsenzevaluation	5
II. Vertiefungsmodule			(LP)
A. Mediziner	Kurs Krankenhausorganisation und –Controlling Medizinische Organisations- und Kooperationsformen	Projektarbeit	5

B. Apotheker	Finanzwirtschaft und Marketing im Apothekenbetrieb Management im Gesundheitswesen	Klausur	5
C. Nicht-Mediziner	Medizin Management im Gesundheitswesen	Klausur	5
D. Sozialwesen	Aspekte der Sozialwirtschaft Management von Sozialeinrichtungen	Klausur	5
Masterarbeit			20
	Gesamt:		90